



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

Unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

Supplier Code of Conduct



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

Inhalt

1	Präambel	3
2	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	4
3	Umweltschutz und Tierwohl	7
4	Geschäftliche Integrität.....	9
5	Umsetzung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten	11



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

1 Präambel

Seit Generationen prägt nachhaltiges Denken und Handeln, der schonende Umgang mit Ressourcen und Umwelt sowie die Achtung der Würde der Menschen unser unternehmerisches Handeln und unsere gesellschaftliche Verantwortung.

Wir wollen auch zukünftig Produkte in Spitzenqualität herstellen. Dazu gehört auch, dass wir verantwortungsvoll handeln im Einklang mit der Natur und unter Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Lieferkette.

Als international tätiges Unternehmen der Lebensmittelherstellung weiß die Hipp-Unternehmensgruppe (nachfolgend Hipp) um ihre besondere Verantwortung und Rolle als Mittler zwischen Rohstoffproduzenten und Konsumenten.

In diesem Supplier Code of Conduct (nachfolgend „SCOC“) hat Hipp seine Erwartungen gegenüber seinen Lieferanten im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt und die geschäftliche Integrität formuliert.

Diese Erwartungen stützen sich u.a. auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die zehn Grundsätze des UN Global Compact.

Hipp erwartet von seinen Lieferanten ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Dienstleistungen.

Der SCOC beschreibt Mindeststandards. Etwaige weitergehende Anforderungen, die sich aus den für die Lieferanten geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Vorgaben von Hipp für den agrarischen Anbau pflanzlicher Rohstoffe und zur Tierhaltung ergeben, sind unabhängig von den beschriebenen Erwartungen einzuhalten.

Hipp ist stets bestrebt, selbst diese Mindeststandards zu übertreffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies erwartet Hipp auch von seinen Lieferanten. Hipp steht seinen Lieferanten bei der Erfüllung der Erwartungen durch Know-how-Transfer, Schulungen und einem stets offenen Dialog unterstützend zur Seite. Partnerschaftliches Verhalten schafft beständige Geschäftsbeziehungen, die sich durch beiderseitigen Nutzen auszeichnen. Daher setzt Hipp auf eine enge Kooperation mit seinen Lieferanten.

Der SCOC ist für sämtliche Lieferanten verbindlich, die eine Geschäftsbeziehung mit Hipp unterhalten oder eingehen. Die Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass sie die Erwartungen von Hipp entlang der Lieferkette angemessen adressieren.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

2 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und -bedingungen widersprechen diesem Grundsatz. Bei der Ausgestaltung unserer Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung der sozialen Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten und Dienstleister im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten.

2.1 Schutz junger Arbeitnehmer und Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten halten das Mindestalter für Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Aktivitäten und in ihren Lieferketten ein. Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellung entsprechend des jeweils anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt wird und dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt. Des Weiteren stellen sie sicher, dass insbesondere junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind.

Wenn der Lieferant verbotene Kinderarbeit feststellt, muss er unverzüglich Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Kinder ergreifen und umzusetzen.

2.2 Freie Wahl der Beschäftigung

Unsere Lieferanten müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, dass sie keine Form der Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder anderer Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette nutzen oder davon profitieren.

Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer in der Lieferkette keine Gebühren oder Anzahlungen entrichten oder persönliche Dokumente wie bspw. Pässe hinterlegen müssen, um eine Beschäftigung zu erhalten oder aufrechtzuerhalten und dass sie die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

2.3 Sozialleistungen und Vergütung

Unsere Lieferanten entrichten ihren Arbeitnehmern einen angemessenen Lohn. Dieser ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Die örtlichen Lebenserhaltungskosten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit sollen dabei berücksichtigt werden. Die Lieferanten verpflichten sich die Arbeitnehmer direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten die am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes ein. Insbesondere garantieren sie angemessene Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Sie treffen geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden. Ebenso treffen sie Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung. Sie schulen und unterweisen ihre Arbeitnehmer angemessen über Risiken und Schutzmaßnahmen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Lieferanten schränken in keiner Weise das gesetzliche Recht der Arbeitnehmer ein, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen, diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen sowie zu streiken.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich unsere Lieferanten zur Wahrung der Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus.

2.6 Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Lieferanten stellen ihren Arbeitnehmern Sanitäreinrichtungen und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zur Verfügung. Alle bereitgestellten Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Speisen sowie zu deren Aufbewahrung entsprechen den geltenden hygienischen Mindestanforderungen. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafräumen für die Arbeitnehmer erfordert, müssen ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet sein. Der Zugang darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

2.7 Diskriminierungsverbot

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Arbeitnehmern im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung aufgrund der Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Gesundheitszustandes, des Alters, des Familienstandes, einer Schwangerschaft/Elternschaft, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer politischen Überzeugung, soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, sofern die Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

2.8 Arbeitszeiten

Unsere Lieferanten gewährleisten, dass die Arbeitszeit den geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben und/oder den im jeweiligen Wirtschaftssektor geltenden nationalen Anforderungen entspricht.

2.9 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Unsere Lieferanten verursachen keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch, die die Gesundheit einer Person schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.10 Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen

Unsere Lieferanten achten lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere wenn es sich um solche von indigenen Gemeinschaften handelt. Bevor gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst werden, ist die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen. Der Zustimmungsprozess ist zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass keine widerrechtlichen Zwangsräumungen stattfinden.

2.11 Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

3 Umweltschutz und Tierwohl

3.1 Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a) Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu wählen (z. B. Risiko-Analyse, Umweltverträglichkeitsprüfung).
- b) Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist hinzuwirken. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant oder Dienstleister generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften sowie dazu, Hipp bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

Unsere Lieferanten nehmen ihre ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg wahr und setzen dies sowohl im Hinblick auf ihre Produkte, Verpackungen, Dienstleistungen und Transporte um. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren.

3.2 Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Unsere Lieferanten ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren. Solche Maßnahmen können insbesondere bei der Entwicklung, der Produktion, während der Produktlebensdauer und dem anschließenden Recycling am Ende der Lebensdauer sowie bei anderen Tätigkeiten ergriffen werden.

3.3 Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Unsere Lieferanten stellen die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen sicher und sorgen für deren Kennzeichnung. Sie befolgen strikt alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien, Substanzen und die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle sowie die geltenden Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen.

3.4 Klimaschutz

Der Klimawandel und seine Folgen für Natur und Mensch veranlasst Hipp seine Aktivitäten sowohl im eigenen Unternehmen, wie auch in den jeweiligen Lieferketten kritisch zu betrachten. Zur Ermittlung und Reduktion der Emissionen in den jeweiligen Lieferketten benötigen wir die Unterstützung unserer Lieferanten.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

Unsere Lieferanten geben auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch und den CO₂-Ausstoß in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) auf Produktebene an Hipp weiter.

Darüber hinaus empfehlen wir unseren Lieferanten, wissenschaftlich fundierte und termingebundene CO₂ - Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit den Zielen des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C im Einklang mit dem Pariser Abkommen abzustimmen, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben. Wir erwarten von unseren Lieferanten außerdem, sich dem Pariser Abkommen zu verpflichten und bis 2050 CO₂-Neutralität (Net-Zero) anzustreben.

3.5 Biodiversität und Schutz der Wälder

Unsere Lieferanten bewahren die globale Umwelt und ihre Ressourcen. Sie unterstützen die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts der biologischen Vielfalt und tragen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bei, indem sie den Zustand der Umwelt, insbesondere von Luft, Wasser und Boden, verbessern. Sie beteiligen sich nicht an der illegalen Abholzung oder Schädigung von Wäldern oder an der Verwendung von Rohstoffen und Produkten, die auf Flächen hergestellt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 abgeholzt oder geschädigt wurden.

3.6 Tierwohl

Unsere Lieferanten, die tierische Rohstoffe an Hipp liefern sind aufgefordert, die Haltungs- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den ethologischen sowie physiologischen Ansprüchen der jeweiligen Art gerecht zu werden. Insbesondere beim Transport sind die Lieferanten dazu aufgefordert, möglichst kurze Lebetiertransporte entlang der Lieferkette sicherzustellen. Ebenso sind die Lieferanten dazu angehalten, proaktiv Lösungen für eine ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren entlang der Lieferkette zu erarbeiten und diese zu fördern.

3.7 Nachhaltige Verpackungen

Unsere Lieferanten vermeiden oder verringern Verpackungen soweit dies möglich ist oder verbessern ihre Umwelteffekte. Dabei ist neben einer Mehrwegnutzung und Recyclingfähigkeit auch auf die Ökobilanz der genutzten Verpackungsmaterialien zu achten.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

4 Geschäftliche Integrität

Unsere Lieferanten handeln jederzeit integer und treffen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen zu deren Beseitigung.

4.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen oder finanziellen Interessen oder Beziehungen beeinflussen.

4.2 Verbot von Korruption

Unsere Lieferanten lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab, hierzu zählen auch sogenannte „Facilitation Payments“ (Beschleunigungszahlungen für routinemäßige Amtshandlungen). Unsere Lieferanten stellen sicher, dass ihre Arbeitnehmer, Lieferanten oder Vertreter Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

4.3 Fairer und freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten setzen sich uneingeschränkt für einen funktionierenden und ungehinderten Wettbewerb als einen der Grundpfeiler unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems ein.

Sie beteiligen sich weder an einem illegalen Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen, noch an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten, bspw. Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten oder Kunden. Des Weiteren beteiligen sie sich nicht am Missbrauch von Marktmacht.

4.4 Import und Exportkontrollen

Unsere Lieferanten achten auf die Einhaltung aller Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Sie vermeiden jegliche Geschäftsbeziehungen mit Personen, Organisationen oder Ländern, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind.

4.5 Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Lieferanten achten alle Gesetze gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sie überprüfen die Identität und den wirtschaftlichen Hintergrund ihrer Geschäftspartner, sowie die Herkunft von Zahlungen, um sicherzustellen, dass sie aus rechtmäßigen Quellen stammen.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

4.6 Rechte des geistigen Eigentums

Unsere Lieferanten respektieren die Rechte am geistigen Eigentum und schützen entsprechende Daten.

4.7 Schutz vertraulicher Informationen

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Sie verpflichten ihre Beschäftigten entsprechend. Schützenswerte Daten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in anderer Form veröffentlicht werden und sind dahingehend zu schützen.

4.8 Offenlegung und Information

Unsere Lieferanten erfassen Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten, Arbeitsweisen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere über die Herkunft ihrer eingesetzten agrarischen Rohstoffe bis zum Ursprung (mindestens das Herkunftsland). Diese Informationen werden Hipp auf Anfrage zur Verfügung gestellt, soweit die Weitergabe nicht gegen gesetzliche Anforderungen verstößt.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

5 Umsetzung und Kontrolle der Sorgfaltspflichten

5.1 Risikomanagement

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die möglichen nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Konsequenzen ihrer Geschäftsaktivitäten zu bestimmen, zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Behebung oder Minderung dieser Auswirkungen festzulegen. Dabei sollen die Interessen von Rechteinhabern berücksichtigt werden, insbesondere von gefährdeten Personengruppen, wie beispielsweise Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften, Kleinbauern oder Migranten. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um die hier beschriebenen Anforderungen in ihren Betrieben zu etablieren.

Tritt eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartung beim Lieferanten ein oder steht diese unmittelbar bevor, so ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Dazu können auch Schulungen durch Hippi zählen.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans) zu erstellen und umzusetzen. Sofern gesetzlich erforderlich, ist Hippi an der Erstellung des Konzepts angemessen zu beteiligen.

Liegen Hippi tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in der vorgelagerten Lieferkette möglich erscheinen lassen, so hat der Lieferant anlassbezogen und unverzüglich an einer Risikoanalyse mitzuwirken, angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und Hippi bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung angemessen zu unterstützen.

Des Weiteren behält sich Hippi das Recht vor, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten, einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatz. Das Gleiche gilt, wenn ein Lieferant es versäumt oder sich weigert, Maßnahmen zur Verbesserung seiner Nachhaltigkeitsleistung umzusetzen. Unbeschadet weiterer Rechte und vorbehaltlich des geltenden Rechts behält sich Hippi zudem das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen diesen SCOC zu beenden.

5.2 Überprüfung der Erwartungen

Unsere Lieferanten gestatten uns, die Einhaltung unserer Erwartungen vor Ort zu überprüfen.



Das Beste aus der Natur. Das Beste für die Natur.

5.3 Meldung von Verstößen

Die Lieferanten sind verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen den SCOC unverzüglich an Hipp zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die Meldung kann unter Nutzung des onlinebasierten Hinweisgebersystems von Hipp erfolgen, das unter <https://Hipp.secureveal.com/> erreichbar ist.

5.4 Beschwerdeverfahren

Die Lieferanten richten ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Dies soll es ihren Arbeitnehmern ermöglichen, Verstöße gegen die Achtung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt oder gegen die geschäftliche Integrität anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu melden.

Die Lieferanten setzen sich im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür ein, dass solche Verfahren auch in ihrer vorgelagerten Lieferkette eingerichtet werden.

Die Lieferanten informieren ihre Arbeitnehmer, dass sie bei Vorliegen von Verstößen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Hipp auch das onlinebasierte Hinweisgebersystem von Hipp nutzen können, das unter <https://Hipp.secureveal.com/> erreichbar ist.

01.10.2023

Version 1

Hipp GmbH & Co. Vertrieb KG

Georg-Hipp-Str. 7

85276 Pfaffenhofen

www.hipp.de